



Zahl: 004-01-04/2018

Ainet, am 30.11.2018

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom Donnerstag, den 29.11.2018 unter Pkt. 4) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 4) ***Umwidmung (Widmungskorrektur) im Bereich der Grundstücke Gpn. 666, 532/2, 665, 226, 537 und 500/1, alle KG Ainet, aufgrund einer Mappenberichtigung im Bereich der Hofstelle Rosa und Peter Mair, vlg. Schmied:***

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich der Hofstelle Rosa und Peter Mair, vlg. Schmied, beabsichtigt wird den Dachboden auszubauen um zusätzlichen Wohnraum für die Familie ihres Sohnes Robert zu schaffen. An den Außenabmessungen des Gebäudes (Grundriss) werden durch die geplanten Maßnahmen keine Veränderungen vorgenommen.

Durch Grundstücksveränderungen infolge einer sogenannten "Mappenberichtigung" gemäß Vermessungsurkunde (GZI. 6011M/2015 vom 19.01.2018) vom Geometer DI Rudolf Neumayr, Lienz besteht auf den genannten Grundstücken keine einheitliche Bauplatzwidmung mehr im Sinne der TBO 2018, welche jedoch zur Erteilung einer Baubehördlichen Genehmigung erforderlich ist. Um diese zu erreichen ist die nachfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 29. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 702-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ainet im Bereich der Grundstücke 226, 532/2, 500/1, 537, .76, alle KG 85001 Ainet, durch 4 Wochen hindurch **vom 30.11.2018 bis einschließlich 28.12.2018** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Grundstück .76 KG 85001 Ainet

*rund 7 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41*

weitere Grundstück 226 KG 85001 Ainet

*rund 41 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44
in
Freiland § 41*

weilers Grundstück 500/1 KG 85001 Ainet

*rund 11 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Freiland § 41*

weilers Grundstück 532/2 KG 85001 Ainet

*rund 24 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)*

sowie

*rund 9 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44*

sowie

*rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)*

sowie

*rund 1 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44
in
Freiland § 41*

weilers Grundstück 537 KG 85001 Ainet

*rund 3 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Sonderfläche Hofstelle § 44*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beide Beschlüsse erfolgen einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Ainet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 30.11.2018

Abzunehmen am: 29.12.2018

Abgenommen am: